

Recht in der Evangelischen Kirche? Praktisch-theologische Überlegungen zu einem schwierigen Thema

Christian Grethlein

In einer kurzen Einführung begründe ich kurz die im Untertitel implizierte These – Recht als ein schwieriges Thema in der evangelischen Kirche – historisch und systematisch. Es folgt ein Blick auf unter dem Titel „Rechtstheologie“ firmierende Versuche, dem Evangelischen¹ Kirchenrecht trotzdem eine theologisch verlässliche Basis zu geben. Das dürfte aber nur möglich sein, wenn über die Aufgabe evangelischer Kirche Klarheit herrscht. Erst nach einer solchen Klärung können Notwendigkeit und Grenzen Evangelischen Kirchenrechts näher bestimmt werden. Abschließend mache ich auf dringenden Klärungsbedarf bei einem für Evangelisches Kirchenrecht grundlegenden Thema aufmerksam, der Kirchenmitgliedschaftsregel und ihren pastoralen und arbeitsrechtlichen Problemen.

1. Einführung: Kritik am Kirchenrecht

Die Kritik am Kirchenrecht steht schon historisch am Beginn des theologischen Aufbruchs, der in die Organisation eigenständiger Evangelischer Kirchen mündete. Das für Luthers Wirken zentrale Jahr 1520² endete mit einem Eklat, bei dem er radikal mit dem bisherigen Kirchenrecht abrechnete. Im Zuge der Verbrennung der Bannandrohungsbulle am 10. Dezember 1520 warf Johann Agricola, ein Student Luthers, mehrere Ausgaben des kanonischen Rechts in die Flammen.³ Wenige Tage später begründete der Wit-

¹ „Evangelisch“ wird groß geschrieben, wenn die institutionelle bzw. organisatorische Perspektive im Vordergrund steht. Geht es dagegen primär um den theologischen Anschluss an das Evangelium, schreibe ich „evangelisch“ klein.

² In diesem Jahr erschienen folgende zentralen Schriften: „Der captivitate Babylonica“ (WA 6, 497-573) mit der fundamentalen Kritik an der römischen Sakramentslehre; „Von dem Papsttum zu Rom“ (WA 6, 285-324) und „An den christlichen Adel“ (WA 6, 404-469) als Skizzen zu einer weit reichenden Kirchenreform; „Von den guten Werken“ (WA 6, 202-276) als Ansatz in der rechtfertigungstheologisch begründeten Ethik.

³ Vgl. eindrücklich Martin Brecht, Martin Luther Bd. 1. Sein Weg zur Reformation 1483-1521, Stuttgart 1994 (1981), 403-406.

tenberger Professor dieses Vorgehen in seiner Schrift „Warum des Papsts und seiner Jünger Bücher verbrannt sind“. Die dabei aufgezählten dreißig Irrtümer des Papstes fasst er zusammen: „Es ist summa summarū. Der Bapst ist eyn gott auff erden ubir alle hymliche / erdisch / geystlich unnd weltlich und ist alles seynn eygenn / dem niemandt darff sagenn / Was thustu?“ (WA 7, 177) Theologisch leitete ihn also die Kritik an der kirchlichen Hierarchie. Denn der jeder Kritik entzogene Anspruch des Papstes verwischte den Unterschied zwischen dem Handeln Gottes und dem der Menschen bzw. spezifischer auf das Recht bezogen: zwischen *ius divinum* und *ius humanum*.⁴ Demgegenüber relativierte Luthers Kritik am kanonischen Recht alles menschliche Recht und setzte es steter Kritik aus. Recht hat demnach in der evangelischen Kirche eine dienende, keine herrschende Funktion.

Allerdings wurde die sich daraus ergebende grundsätzliche Herausforderung für Evangelisches Kirchenrecht in der Folgezeit dadurch verdeckt, dass die reformatorischen Kirchen die allgemeine Obrigkeit für ihre Verwaltung und damit in gewissem Sinn auch Leitung in Anspruch nahmen. Bis heute weisen die Gliederung der Landeskirchen, die Behördenstruktur kirchlicher Verwaltungen, die Amtsbezeichnungen („Oberkonsistorialrat“; „Oberkirchenrat“ u.ä.) und konkrete Rechtsetzungen auf diese jahrhundertelange Verbindung hin. Dabei leitete das letztlich im Priestertum aller Getauften gegründete Argument, dass die Landesherrn als getaufte Christen, also als *membra Ecclesiae*, ihrer Verantwortung gegenüber der Kirche nachzukommen hätten. Erst das im 19. Jahrhundert zunehmend bewusster werdende Auseinandertreten von Kirche und Religion sowie die konfessionelle Durchmischung der Territorien nach 1806 weichten diesen Zusammenhang auf. Schließlich zerstörte das nationalsozialistische Regime mit seinen Eingriffen in die kirchliche Ordnung und seiner biblischen Grundmaximen widersprechenden Ideologie und Politik diese Argumentationsfigur endgültig.

Auf die sich durch das Auseinandertreten von Staat und (Evangelischer) Kirche stellende grundsätzliche Herausforderung hatte bereits 1892 die provokante These des angesehenen Juristen Rudolf Sohm aufmerksam gemacht, der nach Professuren in Freiburg und Straßburg in Leipzig Deutsches Recht und Kirchenrecht lehrte. Sein den geschichtlichen Grundlagen gewidmeter erster Band des „Kirchenrechts“ mündete in die Feststellung: „Das Wesen der Kirche ist geistlich. Das Wesen des Rechtes ist weltlich. Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.“⁵ Damit war – jetzt aus juristischem Mund – eine weitere grundsätzliche Anfrage an Evangelisches Kirchenrecht formuliert.

⁴ Vgl. zu dieser grundlegenden Unterscheidung in kontroverstheologischer Perspektive: Martin Honecker, *Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen* (Bensheimer Hefte 109), Göttingen 2009, 83-90.

⁵ Rudolf Sohm, *Kirchenrecht* Bd. 1. Die geschichtlichen Grundlagen, Leipzig 1892, 700.

Allerdings ergab sich erst im Zuge der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus für Evangelische Kirchen die Notwendigkeit, sich tatsächlich mit der eigenen Ordnung und damit auch rechtlich zu Regelndem zu befassen. Dazu kam, dass Sohm – auf dem Hintergrund des landesherrlichen Kirchenregiments gut verständlich – von einem problematischen Rechtsbegriff ausging, der exklusiv volksbezogen und strafbewehrt war.⁶ Doch stellte er die grundsätzliche Frage nach einem evangelischer Kirche angemessenen Rechtsverständnis. Mittlerweile scheinen Veränderungen im gesellschaftlichen Status der Kirche(n) diese Frage auch in der römisch-katholischen Kanonistik aufzuwerfen. So konstatiert der Schweizer Urs Brosi in seinem Lehrbuch zum römisch-katholischen Kirchenrecht:

„Das kanonische Recht ist mangels Durchsetzbarkeit dabei, die soziale Wirksamkeit und damit seine Berechtigung zu verlieren, Recht genannt zu werden. Man wird irgendwann besser von einer Kirchenordnung sprechen, so wie dies bei den evangelischen Kirchen bereits der Fall ist.“⁷

So muss sich also Evangelisches Kirchenrecht als eine sowohl theologisch als auch juristisch auszuweisende Disziplin einer doppelten Aufgabe stellen: Es muss theologisch seinen Charakter als *ius humanum* deutlich machen und einem Aufbau falscher Hierarchien wehren; juristisch ist nach einem angemessenen Rechtsverständnis zu fragen.

2. Rechtstheologische Argumentationen⁸

Grundlegend auch für die gegenwärtige Diskussion zum Evangelischen Kirchenrecht sind Entscheidungen, die auf der Bekenntnissynode in Barmen (1934) getroffen wurden. Vor dem Hintergrund der staatlichen, am nationalsozialistischen Führerprinzip orientierten Gleichschaltung auch der Kirchen beschlossen die dort versammelten lutherischen⁹, reformierten und unierten Theologen in der III. These in Auslegung von Eph 4,15f:

„Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem

⁶ Zur Entwicklung des Sohmschen Denkens: vgl. Honecker, Kirchenrecht (Anm. 4) 32-34.

⁷ Urs Brosi, Recht, Strukturen, Freiräume. Kirchenrecht (Studiengang Theologie IX), Zürich 2013, 19.

⁸ Vgl. hierzu ausführlicher Michael Germann, Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, in: ZevKR 53 (2008) 375-407.

⁹ Allein der lutherische Erlanger Theologieprofessor Hermann Sasse reiste vorzeitig ab, weil er der Theologischen Erklärung nicht zustimmen konnte.

Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadeten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte. Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“¹⁰

Damit war unmissverständlich die Aufgabe formuliert, eigenständig eine „Ordnung“ für die Evangelische Kirche zu erstellen, die deren allgemeiner Aufgabe entspricht.

Erst nach dem Zusammenbruch 1945 kam es im Zuge des notwendigen Wiederaufbaus tatsächlich zu Versuchen, eine Grundlage für Evangelisches Kirchenrecht zu formulieren.¹¹ Interessanterweise wurden sie von Juristen – und nicht von Theologen – unternommen. Zuerst legte 1953 der in München Öffentliches Recht und Kirchenrecht lehrende Johannes Heckel mit seinem rechtshistorischen Werk „*Lex charitatis*“ einen diesbezüglichen Entwurf vor.¹² Er griff dazu direkt auf (einige) Schriften des Reformators zurück und erarbeitete eine personale Interpretation von Luthers – später – „Zwei-Reiche-Lehre“ genannten Fundamentalunterscheidung. Nach Heckels Konzept ist jeder Mensch entweder als Sünder Bürger im Reich der Welt, also des Teufels, oder als an Christus Glaubender Bürger in dessen Reich. Das Kirchenrecht bezieht sich nur auf das Reich Christi und ist durch die Liebe (*charitas*) sowohl gegenüber Gott als auch gegenüber dem Nächsten geprägt. Dabei unterscheidet Heckel die grundlegende *lex Christi*, die ein rein geistlicher Akt ist und sich direkt an den einzelnen Christen richtet, und das *ius divinum positivum*, das im *ius humanum ecclesiasticum* vollzogen wird. Konkret umfasst dieses Predigtamt, Schlüsselgewalt, Taufe und Abendmahl. Dahinter steht das Bemühen, der Kritik Luthers am kanonischen Recht Rechnung zu tragen. Allerdings transformierte Heckel dazu – ohne Berücksichtigung der Veränderungen im Kontext – die hermeneutische Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment Gottes in eine Unterscheidung zwischen Personen. Damit verfehlte er die für Luther grundlegende anthropologische Bestimmung des Christen als *simul iustus et peccator*, die der Reformator aus der paulinischen Rechtfertigungslehre gewonnen hatte. Die wichtigste Wirkung hatte dieser Ansatz wohl in staatskirchenrechtlicher Hinsicht, insofern er die Autonomie der Kirche und damit die Rechtsform des Staatskirchenvertrags begründen half.

¹⁰ Zitiert nach: Alfred Burgsmüller, Rudolf Weth (Hg.), Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, Neukirchen-Vluyn 1983, 36.

¹¹ Vgl. zum Folgenden ausführlicher Christian Grethlein, Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung, Leipzig 2015, 47-65.

¹² Johannes Heckel, *Lex charitatis*. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Neue Folge Heft 36), München 1953.

Stand also bei dem Lutheraner Heckel das Anliegen einer – freilich unglücklich personal verengten – Unterscheidung im Vordergrund, so setzte der reformierte Professor für Rechtsphilosophie und Kirchenrecht in Freiburg, Erik Wolf, anders an. Das Anliegen seines „Recht des Nächsten“¹³ überschriebenen Entwurfs, den er dem Schweizer Dogmatiker Karl Barth widmete, ist der direkte Anschluss an die „biblische Weisung“. Sie gilt ihm als *ius divinum*. Dazu tritt ein *ius ecclesiasticum*, das aber menschliches Recht ist. Dieses hat einen Kompromisscharakter, indem es zwischen Kirche und Welt zu vermitteln hat. Dadurch gelang es Wolf mehr als Heckel, ein einheitliches, im Doppelgebot der Liebe begründetes Verständnis von Recht zu entwickeln. Der Preis dafür war jedoch ein exegetisch und hermeneutisch ungeklärter Rückgriff auf biblische Texte. Dazu werden bisherige Differenzierungen wie die zwischen Ethik und Recht übersprungen. Schließlich bleibt die Frage nach Sanktionen, die sich in der Praxis stellt, in diesem exklusiv auf Christus bezogenen Rechtsverständnis offen.

Diese beiden wohl prominentesten rechtstheologischen Entwürfe¹⁴ bemühen sich darum, zu einer theologisch begründeten Rechtsauffassung vorzustoßen. Allerdings sind zumindest aus theologischer Perspektive die damit verbundenen hermeneutischen Verkürzungen und Kurzschlüsse problematisch. Von daher verdient ein Blick auf neuere theologische Versuche Interesse, Evangelisches Kirchenrecht zu begründen und zu formulieren.

Vor allem der Münsteraner Sozialethiker und Schüler Wolfgang Hubers, Hans-Richard Reuter, erarbeitete hierzu weiterführende Vorschläge.¹⁵ Er geht dabei von folgenden drei grundlegenden Alternativen aus:

- Göttliches oder menschliches Recht?
- Geistliches oder weltliches Recht?
- Eigengeartetes und/oder eigenständiges Recht?

Bei deren Behandlung leitet ihn – in reformatorischer Tradition – eine entschiedene Abwehr der Rede vom *ius divinum*. Positiv geht Reuter von der im Glauben eröffneten Freiheit und Würde jedes Einzelnen als einem „vorrechtlichen Faktum“ aus:

„Gerade das positive Recht einer verfassten Kirche darf niemals einen auf Glauben und Gewissen gerichteten äußeren oder inneren Zwang ausüben; gerade evangelisches Kirchenrecht muss für die Respektierung der Gewissensüberzeugung eintreten.“¹⁶

¹³ Erik Wolf, *Recht des Nächsten*. Ein rechtstheologischer Entwurf, Frankfurt 1958.

¹⁴ Vgl. weiterführend: Gerhard Robbers, *Grundsatzfragen der heutigen Rechtstheologie*. Ein Bericht, in: *ZevKR* 37 (1992) 230-240.

¹⁵ Hans-Richard Reuter, *Rechtsbegriff – systematisch-theologisch*, in: Gerhard Rau, Hans-Richard Reuter, Klaus Schlaich (Hg.), *Das Recht der Kirche* Bd. 1: *Zur Theorie des Kirchenrechts* (Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft 49), Gütersloh 1997, 236-286.

Von daher weist Reuter die bei Heckel und Wolf – in jeweils unterschiedlicher Art – vollzogene theologische Aufladung des Kirchenrechts zurück. Analog zum göttlichen Recht problematisiert Reuter auch die Annahme eines geistlichen Rechts. Denn dadurch kann sich im Kirchenrecht wieder ein Reservat etablieren, das kritischer Nachfrage entzogen ist. Theologisch weist Reuter darauf hin, dass „alle weltlichen Handlungen [...] geistlich werden (können), wenn sich durch sie einem Menschen die Wahrheit des Evangeliums erschließt, oder wenn sie aus der im Geist erschlossenen Wahrheit hervorgehen.“¹⁷ Dies gilt aber ebenso umgekehrt für traditionell als geistliche Vollzüge bezeichnete Handlungen wie die Abendmahlfeier. Sie werden erst „geistlich“, wenn der Heilige Geist durch sie Glauben fördert bzw. stiftet. Von daher ist auch die Alternative eigengeartetes oder eigenständiges Recht zurückzuweisen. Evangelisches Kirchenrecht ist grundsätzlich *ius humanum*, sowohl als Arbeits- als auch als Gottesdienstrecht usw. Hinter diesem radikalen Ansatz steht die Bestimmung von Kirche als einer Interpretations- und Verständigungsgemeinschaft.¹⁸ Demnach geht Evangelisches Kirchenrecht von den – nicht zur Disposition stehenden, vorrechtlichen – Freiheitsrechten der Einzelnen aus. Diese bilden die Kirche als eine Verständigungsgemeinschaft, in der es in konziliaren Prozessen zum Bekenntnis kommt. Der ursprüngliche Ort dieses Geschehens ist der Gottesdienst. Das darauf bezogene Recht ist durch und durch menschlich und weltlich. Klar wird damit die Vorstellung eines kirchlichen Sonderrechts verabschiedet. Zugleich eröffnet der rechtfertigungstheologisch und menschenrechtlich begründete Rekurs auf die jedem Recht vorausliegenden Freiheitsrechte einen guten Anschluss an den gegenwärtigen gesellschaftlichen Diskurs. Allerdings kann kritisch gefragt werden, inwieweit die Fokussierung auf die Freiheitsrechte der Einzelnen nicht die soziale Dimension von Kirche zu sehr in den Hintergrund treten lässt. Auch relativiert der Hinweis auf die Bedeutung des Heiligen Geistes zutreffend menschliches Handeln. Doch droht nicht bei Überbetonung dieser Perspektive die Gefahr einer inhaltlichen Unterbestimmtheit? Kirche ist ja wesentlich eine auf das Auftreten, Wirken und Geschick Jesu von Nazareth bezogene Sozialgemeinschaft. Von daher empfiehlt es sich, genauer nach der Aufgabe von Kirche zu fragen und von dort her eine komplementär zu den Freiheitsrechten der Einzelnen hinzutretende Grundlage für Evangelisches Kirchenrecht zu gewinnen.

¹⁶ Ebd. 273.

¹⁷ Ebd. 277-278.

¹⁸ Ausgeführt findet sich dieses Kirchen- und Theologieverständnis bei Ingolf Dalferth, *Evangelische Theologie als Interpretationspraxis. Eine systematische Orientierung* (Theologische Literaturzeitung. Forum 11/12), Leipzig 2004.

3. Aufgabe von Kirche: Förderung der Kommunikation des Evangeliums

Nicht nur der Begriff des Rechts, sondern auch der der Kirche wirft Probleme auf, die zu klären sind, bevor Ausrichtung und Form Evangelischen Kirchenrechts genauer bestimmt werden kann. Etymologisch bezeichnet „Kirche“ – abgeleitet von dem Griechischen *kyriake* (der zum Herrn gehörige Bereich) – präzise deren inhaltliche Bestimmung, nämlich durch den „Herrn“ (griechisch: *kyrios*) Jesus Christus. Doch zeigt ein Blick ins Neue Testament, dass die heute umgangssprachlich übliche Bedeutung von Kirche – auch abgesehen vom Bezug auf das Gebäude – theologisch differenzierter zu bestimmen ist. Eine Wortanalyse des am meisten für den „zum Herrn gehörigen Bereich“ verwendeten Begriffs *ekklesia* zeigt zweierlei: Zum einen war *ekklesia* ein keineswegs auf den kultischen Bereich bezogener Begriff. Vielmehr steht bei ihm der allgemein soziale Gesichtspunkt der Versammlung im Vordergrund. Zum anderen werden im Neuen Testament vier sozial recht unterschiedliche Formationen mit *ekklesia* bezeichnet:

- „Ekklesia‘ heißen die Christen im ökumenischen, also den ganzen bewohnten Erdkreis umfassenden Sinn (1 Kor 4,17; Mt 16,18);
- ‚Ekklesiai‘ (Plural) begegnen in Städten, etwa in Korinth (1 Kor 1,2)
- oder in Landschaften bzw. Provinzen, z.B. in Syrien und Zilizien (Apg 15,41);
- mehrfach wird das ‚Haus‘, also die soziale Vorform der Familie, ‚ekklesia‘ genannt (Röm 16,5; 1 Kor 16,19; Phlm 2; Kol 4,14).“¹⁹

Demnach übersteigt ein theologisches, also am Neuen Testament orientiertes Verständnis von Kirche das umgangssprachlich übliche erheblich. Sozial sind beim heutigen Sprachgebrauch vor allem die beiden mittleren Sozialformen im Blick, die Ebene der Ortsgemeinde und der Landeskirche. Die Rechtssetzungen beschränken sich auch weitgehend auf sie. Zwar gab es lange Zeit Bemühungen, kirchliche Bestimmungen sanktionsbewehrt auch auf das Haus anzuwenden – meist unter dem Begriff der Kirchenzucht. Doch ist dem im Zuge der Transformation der Kirchenmitgliedschaft vom Zwang über die Selbstverständlichkeit bis zur Optionalität die Grundlage entzogen. Theologisch stehen einem in Kirchenzucht mündenden Verständnis Evangelischen Kirchenrechts die von Reuter hervorgehobenen Freiheitsrechte entgegen. Einen neuen Weg schlagen hier die in ihrem rechtlichen Charakter allerdings nach wie vor nicht genau geklärten²⁰

¹⁹ Christian Grethlein, Probleme hinter den Bemühungen um Kirchenreform. Kirche im Übergang von einer staatsanalogen Institution zu einer zivilgesellschaftlichen Organisation, in: *Praktische Theologie* 48 (2013) 36-42, hier: 40.

²⁰ Vgl. Martin Honecker, Kirchliche Lebensordnung zwischen Recht und Pastoraletik, in: *ZevKR* 57 (2012) 146-167.

Kirchlichen Lebensordnungen der Kirchenbünde ein.²¹ So heißt der Titel der im Bereich der VELKD seit 2003 eingeführten Lebensordnung jetzt „Leitlinien kirchlichen Handelns“ – und nur noch im Untertitel „Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung“. Der neue, auf Kirche als Verständigungsgemeinschaft bezogene Charakter dieser Rechtsform geht bereits aus dem Aufbau der entsprechenden Bestimmungen hervor. In der 1999 von der EKU eingeführten Ordnung des kirchlichen Lebens sind sie in die Schritte gegliedert: „Wahrnehmung der Situation“; „Biblisch-theologische Orientierung“; „Richtlinien und Regelungen“. Früher auf die Aufrechterhaltung der kirchlichen Sitte zielende, sanktionsbewehrte Regelungen werden so in Orientierungen überführt, die durch Bezug auf die heutige Situation und die breite biblische Überlieferung Verständigungen erfordern. Am Beispiel der gegenwärtig in den Evangelischen Kirchen umstrittenen Bewertung homosexueller Verbindungen und des liturgischen Umgangs mit ihnen wird dies ganz deutlich.²² Grundlegend geht die Verständigung über die Schrifthermeneutik der Urteilsbildung voraus. Ob sich aus einem solchen hermeneutisch reflektierten Klärungsprozess allgemein verbindliche Bestimmungen ergeben, muss dem konkreten Verständigungsprozess vorbehalten bleiben. Frühere Auseinandersetzungen, etwa um die Ordination von Frauen, zogen sich über Jahrzehnte hin und führten dann aber zu einer fundierten Praxis, ohne die Einheit der Evangelischen Kirche zu gefährden.

Der Pluralismus, der in solchen kommunikativen Prozessen zum Ausdruck kommt, ist vom Anfang des Christentums her vertraut. Schon die Tatsache, dass sich im Neuen Testament vier Evangelien nebeneinander finden, die sich offenkundig unterschiedlichen Kontexten verdanken und nicht unwesentlich unterscheiden, steht dem später verfolgten Interesse an doktrinäer und ethischer Eindeutigkeit entgegen. In der *Ekklesia* werden das Auftreten, Wirken und Geschick Jesu von Nazareth interpretiert. Dabei erfordern Veränderungen im Kontext stets neue Bemühungen. Eine statische Rechtsordnung vermag den damit gegebenen Anforderungen nicht zu genügen. Kirche hat demnach die Aufgabe, die Kommunikation des Evangeliums zu fördern. Ihr Recht ist darauf bezogen und hat strikt funktionalen Charakter.

²¹ Vgl. zum Folgenden ausführlich Grethlein, Kirchenrecht (Anm. 11) 126-149.

²² Vgl. aus kirchenrechtlicher Perspektive: Heinrich de Wall, Darf es in den evangelischen Kirchen Deutschlands „homosexuelle Trauungen“ geben?, in: Evangelische Theologie 75 (2015) 45-58.

4. Notwendigkeit und Grenzen Evangelischen Kirchenrechts

Die in den Reflexionen zum Rechtsverständnis sich ergebende Charakterisierung Evangelischen Kirchenrechts als *ius humanum* und die eben vorgenommene Weitung des Kirchenverständnisses sind grundlegend für die Reflexion zu Notwendigkeit und Grenzen Evangelischen Kirchenrechts. Auf jeden Fall gilt es, wenn man sich den menschlichen Charakter von Kirche als Institution und Organisation bewusst macht, ein Instrumentarium für eventuelle Auseinandersetzungen und Streitigkeiten zu finden. Zugleich muss aber ein die Freiheit des Glaubens einschränkendes und damit die Würde des Priestertums der Getauften verletzendes, eine unhinterfragbare Lehrautorität voraussetzendes Recht ausgeschlossen bleiben.

Für die Regelung der Streitigkeiten im Bereich der kirchlichen Organisation ist die innerkirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ein erprobtes und bewährtes Instrument, das auch einer theologischen Nachfrage standhalten kann. Zuerst – und dies ist durchaus wichtig – wird durch sie nicht der grundlegende Zugang zu staatlichen Gerichten begrenzt oder verhindert.²³ Vielmehr bietet die kirchliche Verwaltungskammer für spezielle innerkirchliche Auseinandersetzungen eine besondere Möglichkeit zur sachkundigen Schlichtung. Ein Seitenblick auf die römisch-katholische Kirche macht deutlich, dass diese Form der Gerichtsbarkeit auch als Ausdruck des reformatorischen Kirchenbegriffs verstanden werden kann. Denn trotz entsprechender Bemühungen – eine Zeitlang waren bei der Erarbeitung des CIC/1983 Verwaltungsgerichte auf Diözesanebene vorgesehen²⁴ – sind bis heute in der römischen Kirche nur hierarchische Beschwerden möglich, die letztlich von der römischen Kurie oder vom Papst entschieden werden. Demgegenüber bietet die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Evangelischen Kirchen eine von Kirchenleitung und -amt unabhängige Instanz zur Klärung strittiger Fragen. Jörg-Uwe Witte hat die Arbeit eines solchen Gerichts am Beispiel der Verwaltungskammer in der Evangelischen Kirche von Westfalen anschaulich und detailliert beschrieben.²⁵ Sie erreicht – bereits bei der Besetzung der Richterstellen – durchgehend das Niveau der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit und relativiert wie sie die exekutiven Institutionen, setzt also deren Entscheidungen kritisch in Beziehung zu den geltenden Rechtsbestimmungen. Dabei zeigt sich bei konkreten Streitfällen, dass hinsichtlich der genaueren Einsicht in innerkirchliche Verhältnisse ein kirchliches Verwaltungsgericht einer staatlichen Kammer gegenüber gewisse Vorteile hat. Die Verfahren unterscheiden sich dagegen ausweislich der Urteile formal nicht von denen der staatli-

²³ Vgl. Christoph Thiele, Art. *Gerichte*, in: LKStKR Bd. 2, 67-70, hier: 68.

²⁴ Heinrich de Wall, Stefan Muckel, Kirchenrecht, München ⁴2014, 182.

²⁵ Jörg-Uwe Witte, Die Praxis der Verwaltungskammer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Eine empirische Untersuchung anhand der Verfahrensakten (1975-1990), Diss. jur., Münster 1995.

chen Gerichtsbarkeit. Die Hinweise auf die – für staatliche Verwaltungsgerichte konstitutive – Bindung an Gesetz und Recht sowie der Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit finden sich regelmäßig in den entsprechenden Verordnungen zu kirchlichen Verwaltungsgerichten.²⁶ Allerdings wird dem noch die Bindung an Schrift und Bekenntnis hinzugefügt, ohne dass dies aber erkennbare Auswirkungen für den konkreten Verfahrensablauf hätte.

Geht es vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit meist um eher äußerliche Anliegen – angefangen von Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Presbyteriumsmitgliedern bis hin zu Fragen der Beihilfe²⁷ –, ist dies im Bereich von Auseinandersetzungen im Bereich der Lehre deutlich anders. Neben dem in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeprägten anti-hierarchischen Zug der Evangelischen Kirche kommt bei den Lehrverfahren das im Evangelium gegründete Wissen um die Unverfügbarkeit des Glaubens und die Anerkennung der Gewissensfreiheit zum Ausdruck.²⁸ Seit dem preußischen Irrlehregesetz von 1909/10 verfahren die Evangelischen Kirchen bei einem Dissens in Lehrfragen nicht mehr disziplinarisch. Wolfgang Huber formulierte klar den sich hier zeigenden Unterschied zur römischen Kirche:

„Zwar hat das II. Vaticanum hervorgehoben, dass die Weitergabe der Offenbarung geschichtlichen Charakter trägt; gleichwohl wird die Weitergabe der Offenbarung in Schrift und Tradition als ein Depositum angesehen, das durch das hierarchische Lehramt in authentischer und definitiver Form vergegenwärtigt wird. [...] Evangelisches Verständnis von Lehre dagegen hat seinen Zielbegriff nicht im Dogma, sondern im Bekenntnis. Das Bekenntnis beansprucht nicht, die Offenbarung selbst weiterzugeben oder zu übermitteln, sondern die geschehene Offenbarung zu bezeugen.“²⁹

Dementsprechend ist in jedem Lehrverfahren in Evangelischen Kirchen³⁰ die Vorläufigkeit des *Procedere* bewusst. Sehr deutlich formulierte dies der Theologische Ausschuss der Arnoldshainer Konferenz 1985:

²⁶ Vgl. entsprechende Nachweise bei Grethlein, Kirchenrecht (Anm. 11) 190.

²⁷ So die Themen von zwei am 2. Oktober 2013 zu entscheidenden Klagen bei der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (vgl. <http://dejure.org/dienste/rechtsprechung?gericht=Verwaltungskammer%20der%20Evangelischen%20Kirche%20von%20Westfalen>; Stand: 24. März 2015).

²⁸ Vgl. ausführlicher Grethlein, Kirchenrecht (Anm. 11) 196-207.

²⁹ Wolfgang Huber, Lehrbeanstandung in der Kirche der Lehrfreiheit, in: Gerhard Rau, Hans-Richard Reuter, Klaus Schlaich (Hg.), Das Recht der Kirche, Bd. 3, Gütersloh 1994, 118-137, hier: 121-122.

³⁰ Einen Überblick über die bisher durchgeführten Verfahren gibt Albrecht Beutel, Zensur und Lehrzucht im Protestantismus. Ein Prospekt, in: ders., Spurensicherung, Tübingen 2013, 37-59.

„Die in Glaubensfragen Irrenden aus der Kirchengemeinschaft einfach auszuschließen, ist nicht nur deshalb falsch, weil Gott selbst noch Zeit zur Umkehr gibt, sondern auch, weil Lehre und Irrlehre sich manchmal zum Verwechseln ähnlich sind und neue theologische Erkenntnisse bzw. Fragestellungen oft in den Geruch von Häresie geraten. So mahnt das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Mt 13,25ff), das letzte Wort dem Herrn der Kirche nicht vor der Ernte vorwegnehmen zu wollen. Was heute noch wie Irrlehre aussieht, kann sich morgen als neue Wahrheitserkenntnis erweisen. So war etwa die ‚Gott-ist-tot‘-Theologie ein wichtiger Schritt, die Botschaft des Karfreitags wieder neu zu sagen. Kirche bleibt die Gemeinschaft von Menschen, die unterwegs sind zur noch ausstehenden Wiederkunft ihres Herrn. Angesichts dieser Situation ist Geduld mit Andersdenkenden, Zweifelnden und Irrenden geboten: Das letzte Wort wird der Herr sprechen.“³¹

Primäres Ziel jedes Lehrverfahrens in Evangelischen Kirchen ist die kommunikative Beilegung des Lehr-Dissens. Nur falls dies nicht erreichbar erscheint, beginnt ein förmliches Verfahren. Dabei wird regelmäßig ein akademischer Lehrer der Evangelischen Theologie beteiligt. Im Gegensatz zur römischen Kirche sind Theologieprofessoren und -professorinnen also nicht primär einem eventuellen Verfahren zu Unterwerfende, sondern selbst an der Urteilsfindung Beteiligte.³² Das entspricht der Bedeutung von Theologie für die die Schriftauslegung und die damit verbundene Bekenntnisbildung innerhalb der Evangelischen Kirche. Die Praxis – seit 1919 wurden vier Lehrverfahren tatsächlich bis zum Ende, also bis zur Entlassung eines Pfarrers durchgeführt – zeigt, dass die außerordentlichen Verfahrensregeln nicht nur theoretisch sind, sondern erhebliche praktische Bedeutung haben. Die grundsätzliche Offenheit von Bekenntnis und darauf bezogener Lehre, die eben nicht durch ein hierarchisches Lehramt statuiert und begrenzt wird, gewinnt hier eindrücklich Gestalt.

Die beiden genannten Formen kirchlicher Gerichtsbarkeit unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der in ihnen zu entscheidenden Streitfragen. Vielmehr begegnet in ihnen auch eine unterschiedliche Nähe zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Während eine kirchliche Verwaltungskammer einem staatlichen Verwaltungsgericht sehr nahe ist, stellen das Lehrverfahren und die dieses durchführende Kammer eine kirchliche Besonderheit dar. Auf der einen Seite gilt es hier die Gewissensfreiheit zu respektieren, auf der anderen Seite haben die Gemeindeglieder auch das Recht auf Predigt, Unterricht und Seelsorge, die der bekennnismäßigen Einsicht der Evangelischen Kirche in das Evangelium entspricht. Insgesamt markieren die beiden hier exemplarisch herangezogenen Verfahren gleichsam die beiden Leitplanken von Notwendigkeit und Grenzen Evangelischen Kirchenrechts. Insofern in der Kirche Menschen mit ihren Fehlern und Grenzen agieren und es so zu Streitigkeiten kommt, muss es eine der kirchlichen Verwaltung unabhängige gegenüberstehende Einrichtung geben, die deren Entscheidungen kritisch überprüft. Un-

³¹ Zitiert bei Huber, Lehrbeanstandung (Anm. 29) 126.

³² Vgl. ebd. 130.

ter den Bedingungen der gegenwärtig immer noch staatsanalogen Organisation von Kirche³³ ist dafür eine Verwaltungskammer wohl der angemessene Ort. Sie darf aber nicht mit der für die Evangelische Kirche konstitutiven Auseinandersetzung um den Glauben und die auf ihn bezogene Lehre befasst werden. Hier gilt es dem gemeinsamen Ringen um Erkenntnis breiten Raum einzuräumen. Eine Entscheidung hierüber kann nur – und die Geschichte der Lehrverfahren bestätigt dies – in kommunikativer Praxis getroffen werden und muss die Gewissens- und Glaubensfreiheit der Einzelnen achten. Dazu gehört auch die materielle Versorgung ihrer Tätigkeit enthobener Pfarrer durch die Ermöglichung einer anderweitigen Ausbildung oder eine Versorgung.

5. Offene Fragen: das Beispiel Kirchenmitgliedschaft

Ein auf die Kirche in ihren verschiedenen Ebenen bezogenes Verständnis von Evangelischem Kirchenrecht enthält auch Herausforderungen an gegenwärtige rechtliche Regelungen in der Evangelischen Kirche. Dabei geht es – wie am Beispiel der Neufassung Kirchlicher Lebensordnungen gezeigt – sowohl um die adäquate Berücksichtigung des Kontextes als auch der biblischen Einsichten. Als Exemplum für dringenden Reformbedarf dient mir das gegenwärtige Kirchenmitgliedschaftsrecht im Bereich der EKD³⁴, insofern hier grundlegend das Verhältnis zwischen Menschen und Kirche geregelt wird.

In verschiedener, und sich wohl zukünftig noch verschärfender Weise wirft das einer binären Logik folgende gegenwärtige Kirchenmitgliedschaftsrecht Probleme auf. Christentumsgeschichtlich gesehen handelt es sich hier um recht junge Regelungen, die sich wohl wesentlich dem Anliegen verdanken, für den staatlichen Einzug der Kirchensteuer ein verlässlich und einfach handhabbares Instrument zur Verfügung zu stellen.³⁵ Für diese Vermutung spricht z.B., dass es im Kirchenbund der DDR keine vergleichbare Regelung gab.³⁶ Das gegenwärtige Kirchenmitgliedschaftsrecht wirft sowohl pastorale als auch arbeitsrechtliche Probleme auf. Pastoral stellen die mittlerweile wohl über sieben Millionen getauften, aber aus der Kirche ausgetretenen Menschen eine erhebliche Herausforderung dar. Oft sind Pfarrer/innen mit der Frage beschäftigt, ob solche Menschen, die theologisch durch ihre Taufe zweifellos Glieder am Leib Christi sind, kirch-

³³ Vgl. Grethlein, Probleme (Anm. 19).

³⁴ Vgl. hierzu de Wall, Muckel, Kirchenrecht (Anm. 24) 274-284.

³⁵ Vgl. zu der diesbezüglichen juristischen Diskussion Barbara Schmal, Das staatliche Kirchenaustrittsrecht in seiner historischen Entwicklung (JusEccl 102), Tübingen 2013, 276-287.

³⁶ Vgl. Martin Richter, Kirchenrecht im Sozialismus. Die Ordnung der evangelischen Landeskirchen in der DDR (Jus Ecclesiasticum 95), Tübingen 2011, 121-133.

lich bestattet werden können, Patenschaften übernehmen können usw. Erschwert werden diese Entscheidungen pastoral noch durch das mittlerweile empirisch gesicherte Wissen, dass „keineswegs immer die Gleichung Kirchenmitglied = an Gott Glaubender und Nichtkirchenmitglied = Atheist gilt“³⁷. Der in der konkreten Praxis sehr unterschiedlich gehandhabte Rekurs auf das seelsorgerliche Ermessen kann angesichts der Zahl der mittlerweile auftretenden Konfliktfälle nicht befriedigen. Noch schärfer stellt sich das Problem in arbeitsrechtlicher Hinsicht dar. Mit dem modern klingenden Begriff der „Loyalität“ wird Beschäftigung in Kirche oder Diakonie mit der Kirchenmitgliedschaft verknüpft. Zumindest ein Warnzeichen gegenüber einer formalrechtlichen Routine ist das Ergebnis einer Umfrage, dass zumindest in diakonischen Einrichtungen die Mehrzahl der Beschäftigten eine solche Verkoppelung von Beschäftigung und Kirchenmitgliedschaft abzulehnen scheint.³⁸ Theologisch desaströs ist, dass die Verbindung von Kirchenmitgliedschaft und somit Taufe und Erwerbstätigkeit in der Praxis zu Taufen führt, die sich nur dem Ziel verdanken, eine entsprechende Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können. Mit der Taufe wird nämlich das Fundament der Kirche Jesu Christi und damit die für evangelische Kirche grundlegende Glaubens- und Gewissensfreiheit tangiert. Interviews mit Betroffenen zeigen, dass hier die Taufe einseitig dem Arbeitsverhältnis zugeschlagen wird und ihre das ganze Leben umfassende Verheißung ausgeblendet bleibt.³⁹ Theologisch scharf formuliert: Eine kirchliche Rechtsregelung, hier das Mitgliedschaftsrecht, fördert einen Missbrauch der Taufe. Der bereits erfolgte Hinweis auf die Bedeutung der gegenwärtigen Kirchenmitgliedschaftsregelung für die Kirchensteuer zeigt, dass hier ein auch die Praxis, konkret die Finanzierung von Kirche betreffendes Problem annonciert wird. Für evangelische Kirchen darf dies aber kein Hindernis sein, den skizzierten Missstand abzuschaffen. Sie verdanken sich – jedenfalls historisch gesehen – wesentlich dem Protest gegen den Ablasshandel und damit der Verquickung der soteriologischen und der finanziellen Dimension von Kirche. In christentumsgeschichtlicher – und übrigens auch international ökumenischer – Hinsicht bietet sich hier ein Rückgriff auf gestufte Formen der Kirchenmitgliedschaft an. Vor allem das Katechumenat als eine eigene Form der Zugehörigkeit zur Kirche verdient in diesem Zusammenhang Interesse. Dadurch könnte auch die das Auftreten und Wirken Jesu bestimmende Inklusivität der Kommunikation des Evangeliums⁴⁰ deutlicher zum Aus-

³⁷ Grethlein, Kirchenrecht (Anm. 11) 123.

³⁸ Vgl. zu einer entsprechenden Umfrage der Gewerkschaft ver.di in den Evangelischen Stiftung Alsterdorf (ESA): Christian Grethlein, Taufpraxis in Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Leipzig 2014, 96-97.

³⁹ Vgl. Susanne Lemke, Erwachsenentaufe. Soziologische Analyse einer unwahrscheinlichen Option, in: Sinnprovinz. Kulturosoziologische working papers Nr. 4, 1-50, in: www.sinnprovinz.uni-leipzig.de/index.php/papers.html (Stand: 16. Mai 2016).

⁴⁰ Vgl. grundsätzlich kirchentheoretisch Ralph Kunz, Inklusive Gemeinde. Die christliche Gemeinde im Horizont ihrer gesellschaftlichen Verortung, in: ders., Ulf Liedke (Hg.), Handbuch Inklusion in der Kirchengemeinde, Göttingen 2013, 53-84.

druck kommen als durch eine Exklusionen formulierende Mitgliedschaftsregel. Dass damit eine Selbstbeschränkung von Kirche verbunden ist, liegt auf der Hand, entspricht aber deren dienender Funktion wie Michael Welker am Beispiel der Zulassung zum Abendmahl zeigt:

„Wohl hat sich die Kirche immer wieder auf die ihr verliehene ‚Schlüsselgewalt‘ berufen, die nach Matthäus dem Petrus, nach Johannes den Jüngern zugesprochen wird. Aber sie muss sich fragen, ob die radikale Annahme der sündigen Menschen durch Gott im Abendmahl an dieser Stelle der Kirche nicht Grenzen setzt. [...] Die Kirche muss im Licht des Abendmahls einerseits die eigene Gefährdung und Selbstgefährdung unter der Macht der Sünde erkennen und ernst nehmen. Sie muss andererseits sehen, dass sie das Abendmahl nicht für gezielte rechtliche, moralische und andere normative Maßnahmen verwenden darf, dass ihr gerade hier eine Grenze gesetzt ist.“⁴¹

Auf jeden Fall erscheint heute in theologischer Perspektive eine „einheitliche Bestimmung der Kirchenmitgliedschaft [...] unmöglich“, wie Wolfgang Huber bereits 1983 in diesbezüglichen Reflexionen zeigte.⁴²

Diese Anfrage zeigt, dass Evangelische Kirche sich – wieder einmal – auf den Weg machen muss, wenn sie evangelisch bleiben will. Dabei kann ein Blick auf die letzten fast fünfhundert Jahre Mut machen, in denen es immer wieder zu Neuaufbrüchen kam, die sich dem reformatorischen Impetus und damit den grundlegenden biblischen Einsichten verdankten. Die Erstellung des Evangelischen Kirchenrechts seit den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts gehört in diese Reihe, ebenso wie die skizzierten Besonderheiten bei Lehrverfahren oder die Einrichtung von Verwaltungskammern.

⁴¹ Michael Welker, *Gottes Offenbarung. Christologie*, Neukirchen-Vluyn 2012, 279.

⁴² Wolfgang Huber, *Auf dem Weg zu einer Kirche der offenen Grenzen*, in: Christine Liemann-Perrin (Hg.), *Taufe und Kirchenzugehörigkeit. Studien zur Bedeutung der Taufe für Verkündigung, Gestalt und Ordnung der Kirche (Forschungen und Beiträge der Evangelischen Studiengemeinschaft 39)*, München 1983, 488-514, hier: 513.